

Satzung

des Turnverein 1862 Merklingen e.V.

§ 1

Der Verein **Turnverein 1862 Merklingen e.V.** mit Sitz in 89188 Merklingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Theateraufführungen.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich, auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wurde. Die Mindestmitgliedsdauer endet mit dem laufenden Jahr des Beitrittsdatums.
- b) Der Beginn einer Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigung kann auf jedes Quartalsende erfolgen und erzielt mit Jahresende ihre Wirksamkeit. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag entsprechend bestimmten Regelungen.
- ab) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - ab 1) mit der Zahlung eines Betrages schon länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - ab 2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - ab 3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - ab 4) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- b) Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt, sie werden stets im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Für jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 7. - vollendetem 18. Lebensjahr gilt als Zusatz die Jugendordnung vom 09.02.2007. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

2 Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
(Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 12

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden
 - b) Verlesung des Protokolls
 - c) Kassenübersicht
 - d) Bericht des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstands, Kassierers und Kassenprüfers
 - f) Berichte der Abteilungsleiter
 - g) Wahlen und Bestätigungen
 - h) Satzungsänderungen, soweit diese zu beschließen sind.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nur mit Zustimmung der Hauptversammlung behandelt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 13

Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem 1. und 2. Stellvertreter, sowie Kassierer und Schriftführer.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm gemeinsam mit dem Kassierer die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt; sie können ihr Amt kündigen. Die Kündigung muss jedoch so zeitig erfolgen, dass der Verein für den Ersatz rechtzeitig Vorsorge treffen kann.
4. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder gelten noch als gewählt und bleiben so lange im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertreterbefugnis oder die erfolgte Neuwahl von Vorstandsmitgliedern in das Vereinsregister eingetragen ist. Die Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind ohne Verzug durch den neuen Vorstand, zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist durch die Hauptversammlung jederzeit widerruflich.
7. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 14

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) je einem Abteilungsleiter
 - b) aus weiteren 2 Vereinsmitgliedern
 - c) den Jugendabteilungsleitern
 - d) dem Jugendsprecher.
2. a) Die Ausschussmitglieder außer den Abteilungsleitern, den stellvertretenden Abteilungsleitern und den Jugendabteilungsleitern werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden von der Hauptversammlung gewählt und gehören während ihrer Amtszeit dem Ausschuss an. Die Ausschussmitglieder können ihr Amt kündigen.
 - b) Der/die Jugendsprecher/innen werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
3. Die Kündigung muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass der Verein für den Ersatz rechtzeitig Vorsorge treffen kann.
4. Die Bestellung der Ausschussmitglieder kann durch die Hauptversammlung jederzeit widerrufen werden.

§ 16

Wahlen

1. Die Wahlen finden in der Hauptversammlung und in der Regel offen durch Handzeichen statt. Wenn der 4. Teil der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder es verlangt, muss die Wahl geheim, d.h. durch Stimmzettel erfolgen.
2. Jedes Vorstands- und Ausschussmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Erhält keiner bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Personen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine engere Wahl statt, bei welcher derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17

Turn- und Sportbetrieb

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geleitet.
2. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung der Vorstands- und Ausschussmitglieder eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

89188 Merklingen, 02. März 2012

1. Vorsitzender Kassierer

Manfred Geiselman Stefan Wittlinger

2. Vorsitzender Schriftführerin

Jochen Epple Brigitte Hug

3. Vorsitzender

Gerhard Hofer